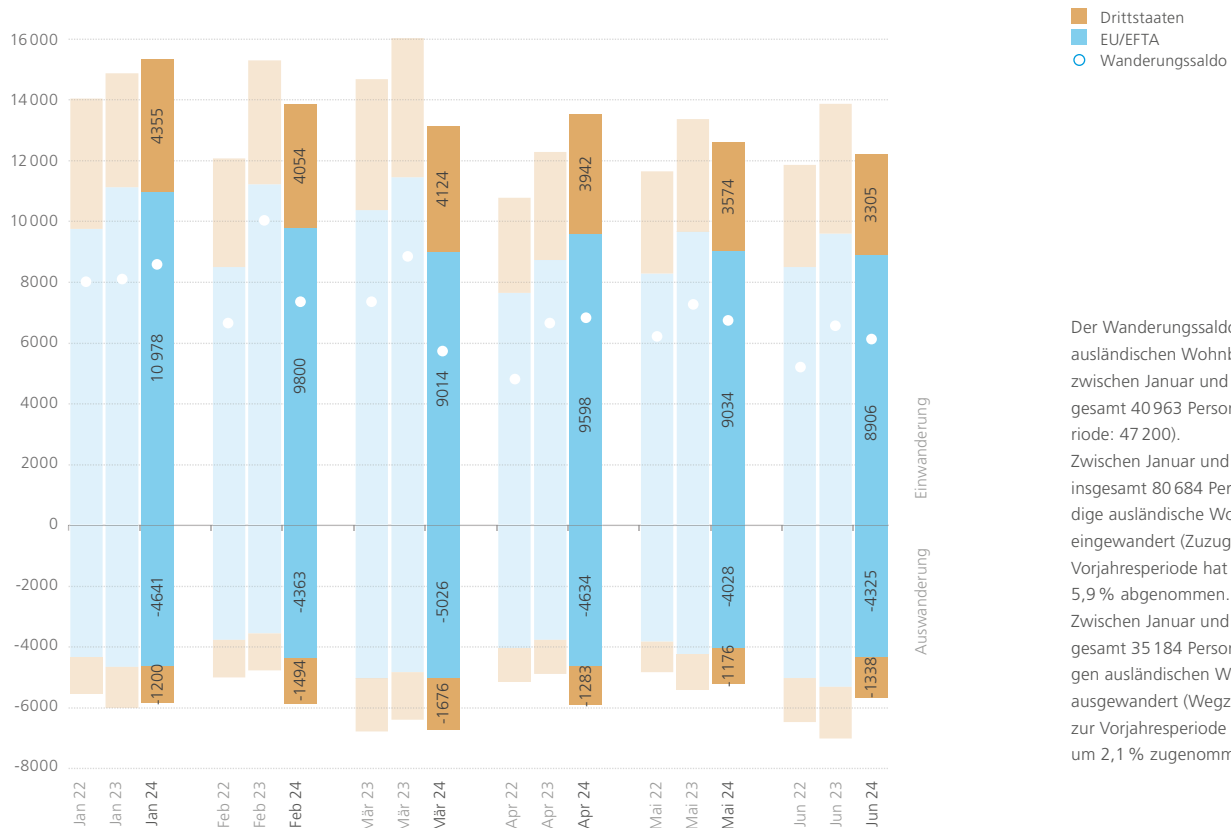




Halbjahresstatistik Zuwanderung Januar – Juni 2024

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



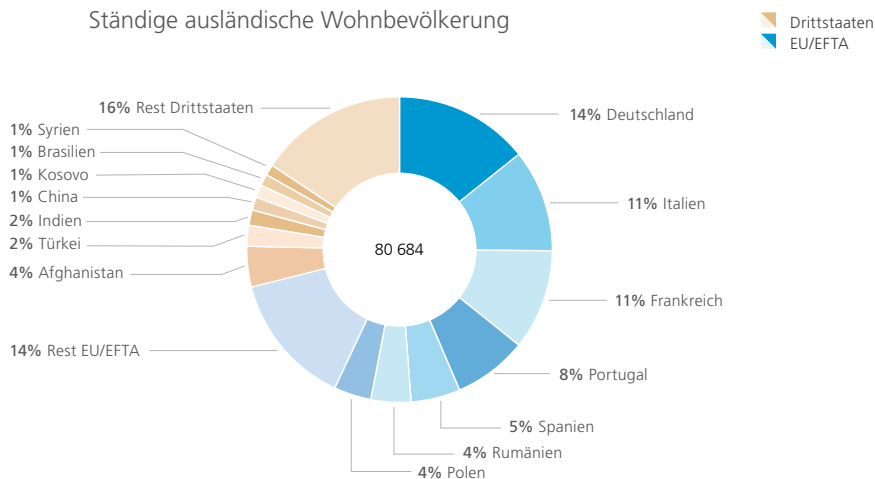
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2024 insgesamt 40 963 Personen (Vorjahresperiode: 47 200).

Zwischen Januar und Juni 2024 sind insgesamt 80 684 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 5,9 % abgenommen.

Zwischen Januar und Juni 2024 sind insgesamt 35 184 Personen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,1 % zugenommen.

Einwanderung nach Nationalität

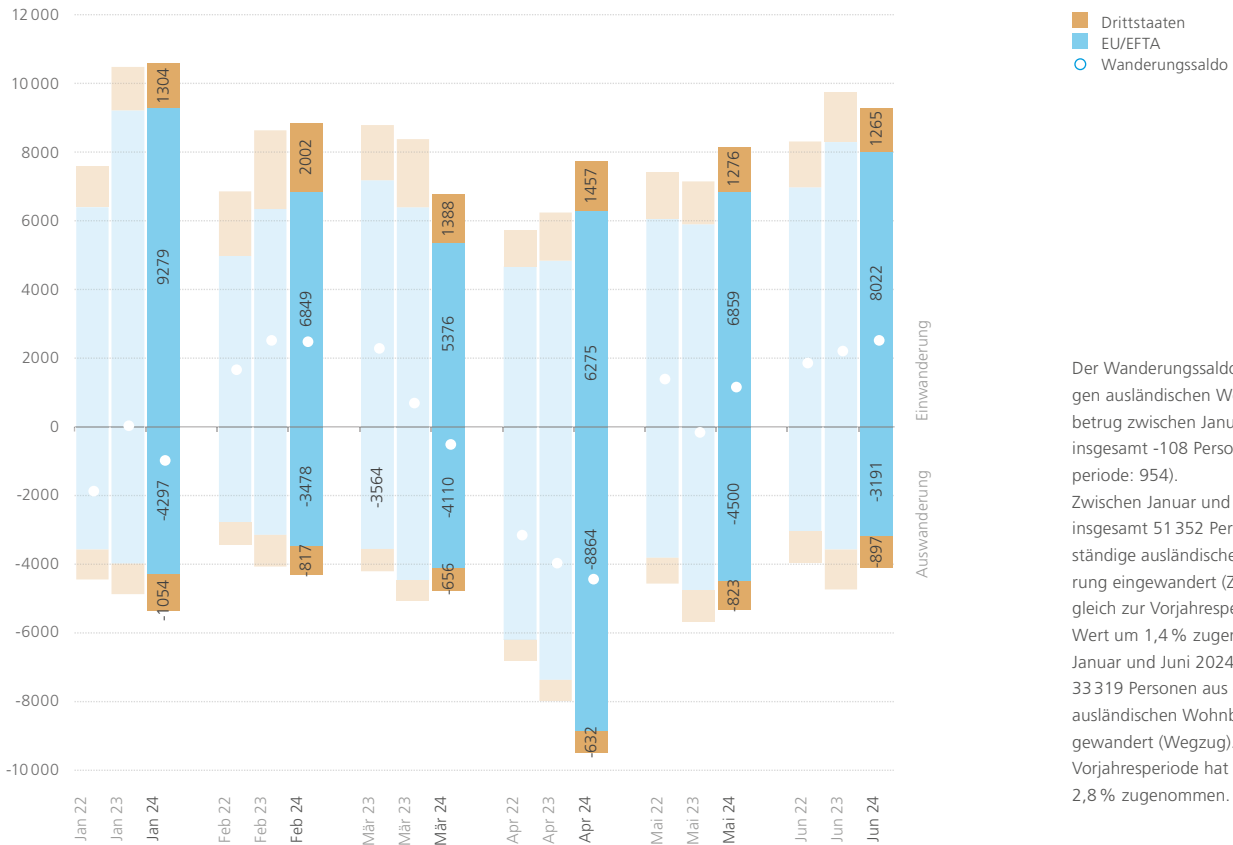
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten
von Januar – Juni 2024

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

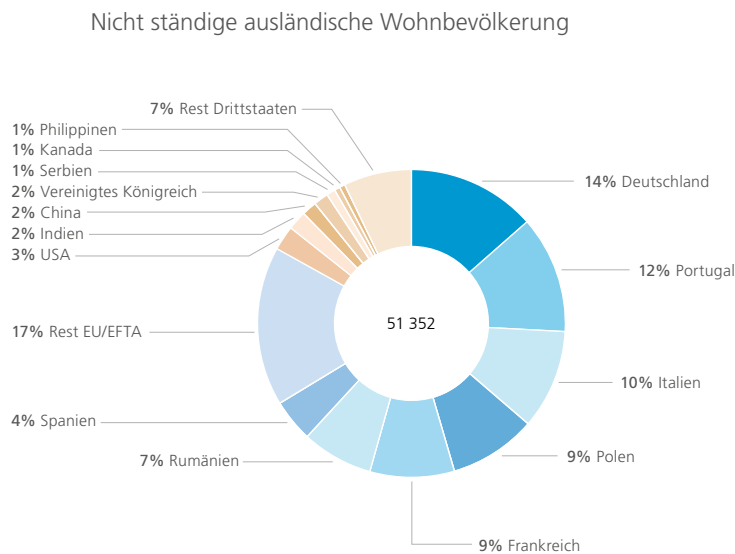
Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2024 insgesamt -108 Personen (Vorjahresperiode: 954). Zwischen Januar und Juni 2024 sind insgesamt 51 352 Personen in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 1,4 % zugenommen. Zwischen Januar und Juni 2024 sind insgesamt 33 319 Personen aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,8 % zugenommen.

Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2024

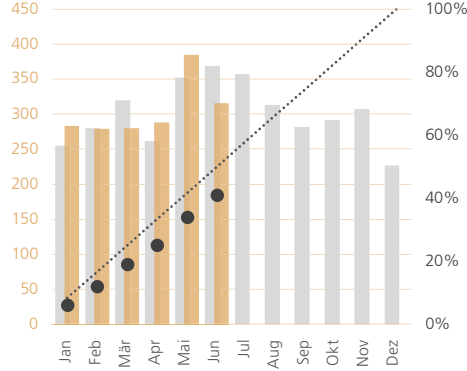
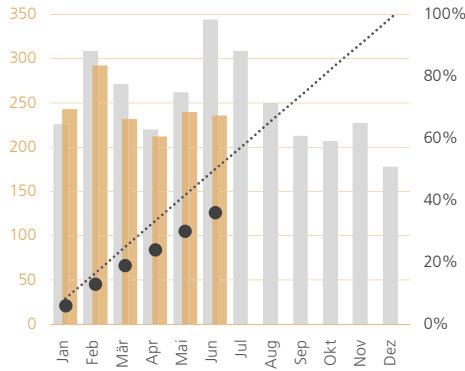
Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Kontingente L

Kontingente B

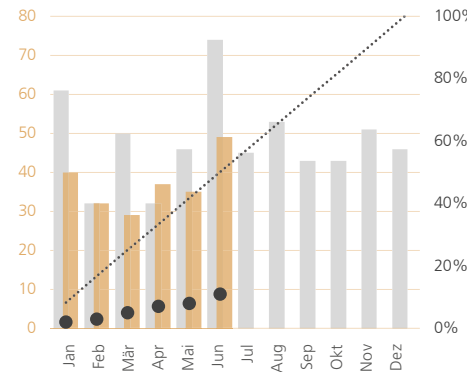
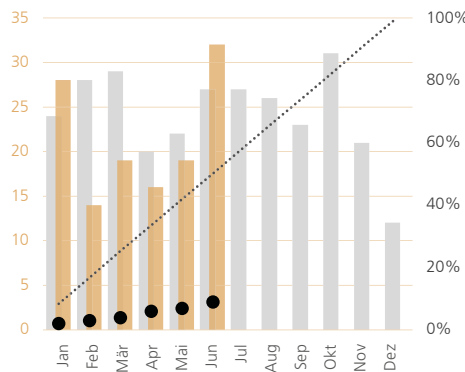
- Beanspruchung 2024 (linke Achse)
- Beanspruchung 2023 (linke Achse)
- ... Lineare Entwicklung (rechte Achse)
- Ausschöpfung 2024 kumuliert in % (rechte Achse)

Drittstaaten



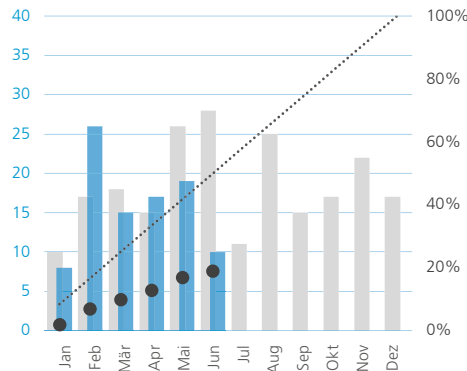
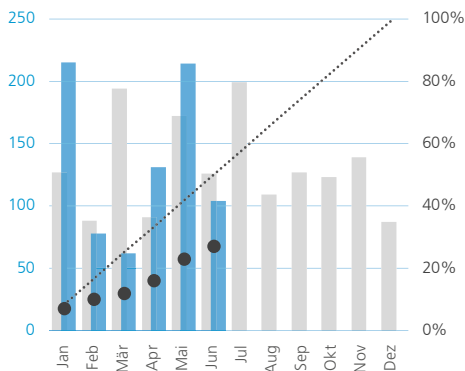
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2024 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Juni 2024 wurden 36 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 41 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2024 1126 L- und 901 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1419 L- und 1768 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 984 L- und 884 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



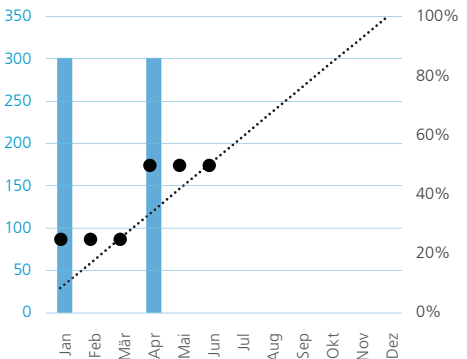
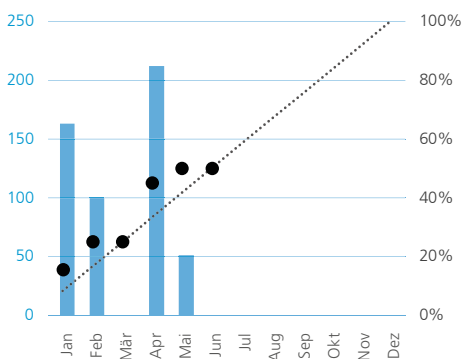
Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2024 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2024 wurden 9 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 11 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2024 1272 L- und 1878 B-Kontingente.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2024 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2024 wurden 27 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 19 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2024 2196 L- und 405 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1418 L- sowie 279 B-Kontingente zur Verfügung.

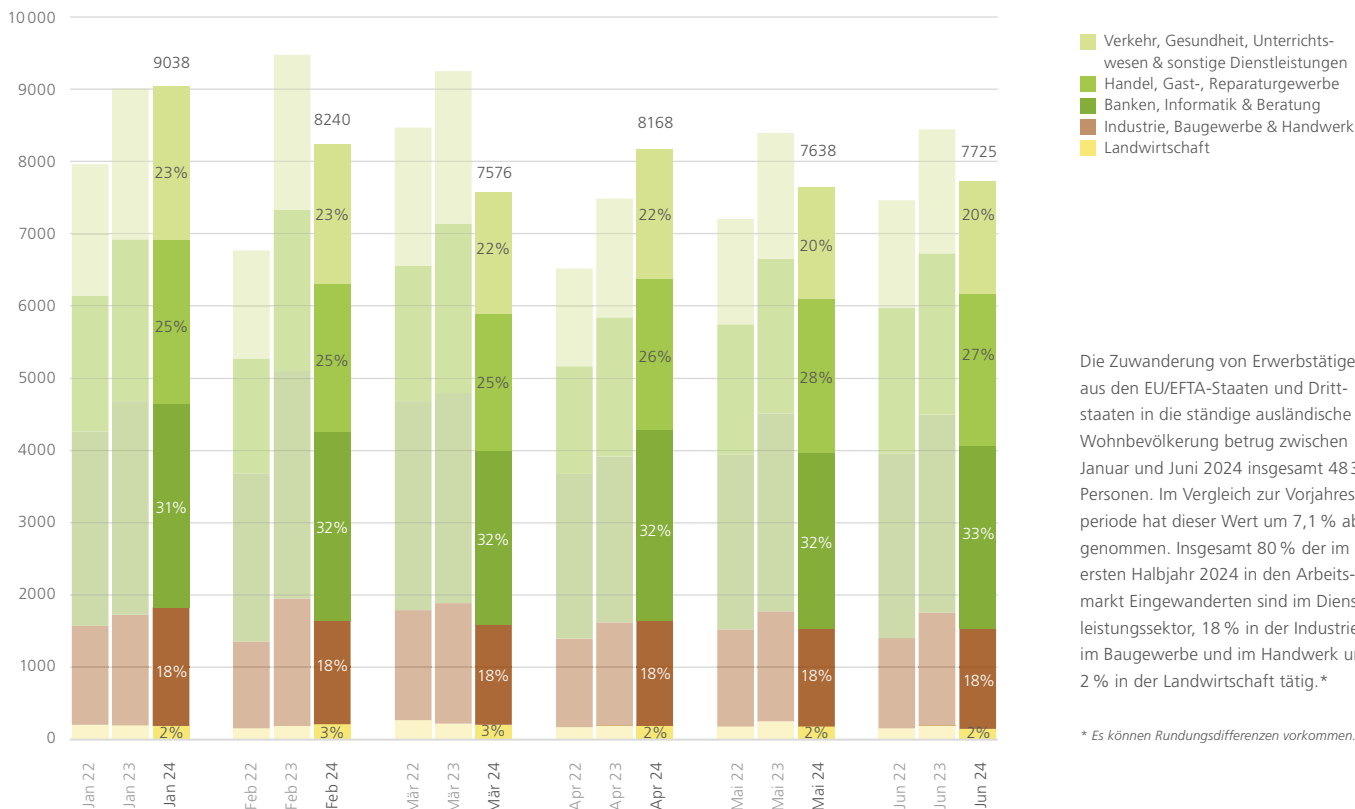
Kroatien



Für Erwerbstätige aus Kroatien stehen 2024 1053 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 1204 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2024 wurden 100 % der freigegeben Kurzaufenthaltsbewilligungen L (526 Einheiten für das 1. und 2. Quartal 2024) und 100 % der freigegeben Aufenthaltsbewilligungen B (602 Einheiten) ausgeschöpft.

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

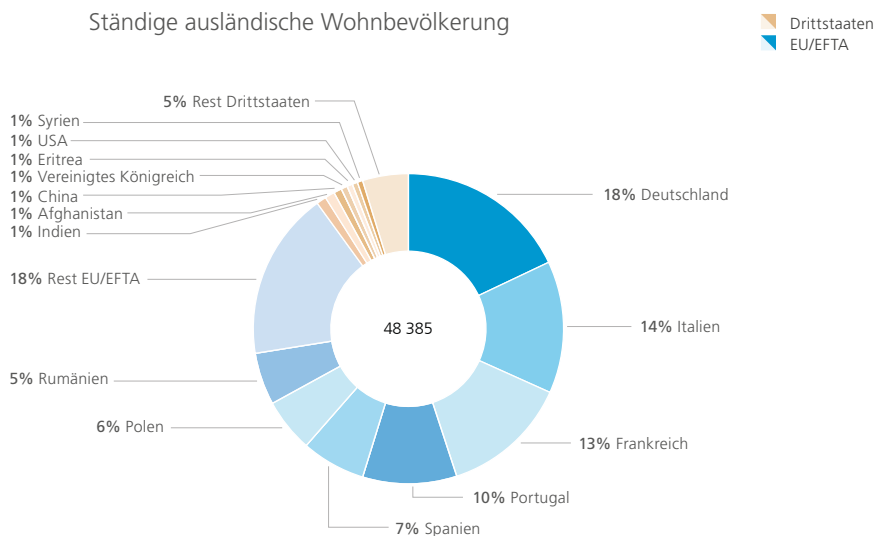


Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2024 insgesamt 48 385 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 7,1 % abgenommen. Insgesamt 80 % der im ersten Halbjahr 2024 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 18 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 2 % in der Landwirtschaft tätig.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

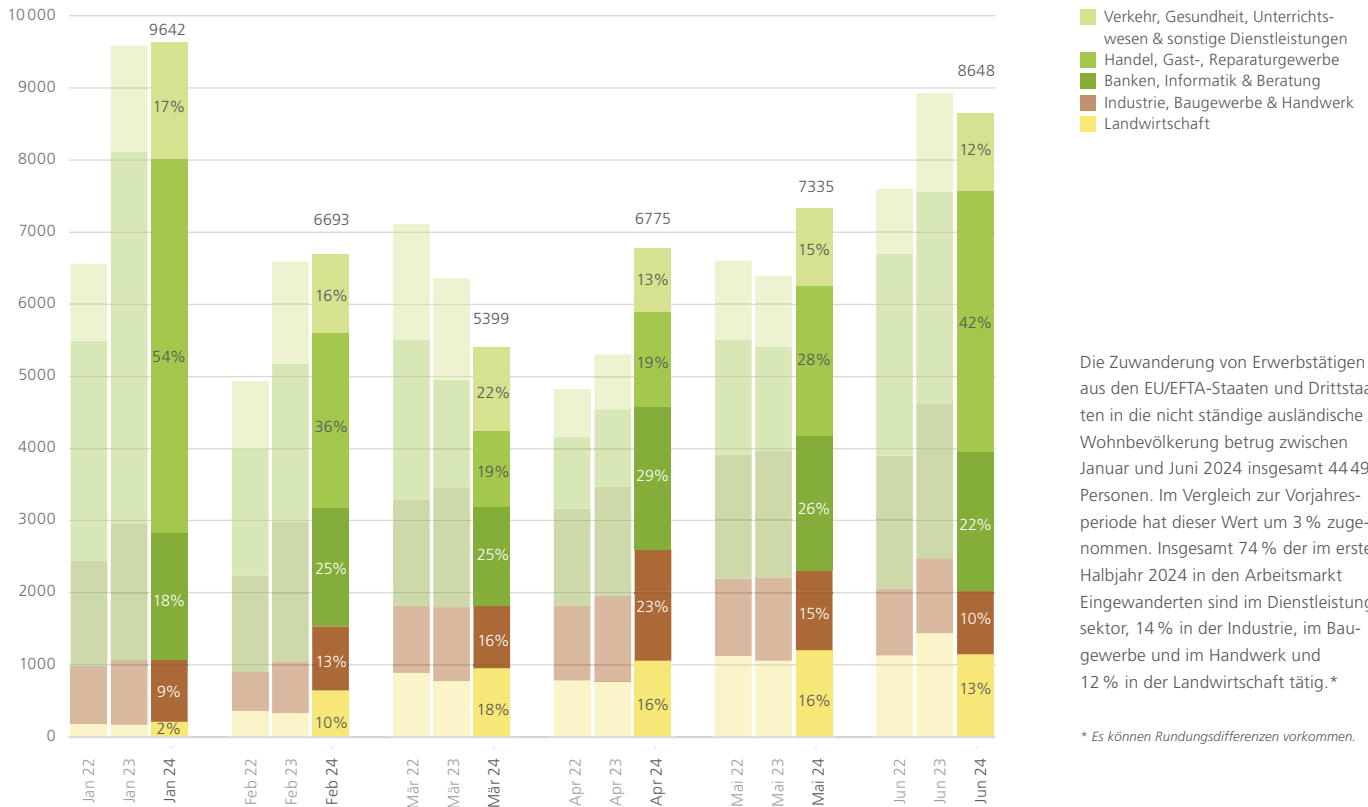
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2024

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

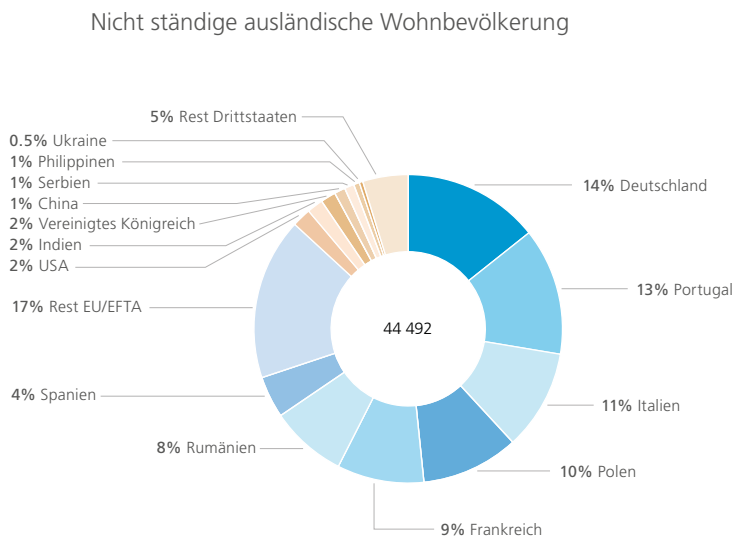


Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2024 insgesamt 44 492 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 3 % zugenommen. Insgesamt 74 % der im ersten Halbjahr 2024 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 14 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 12 % in der Landwirtschaft tätig.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

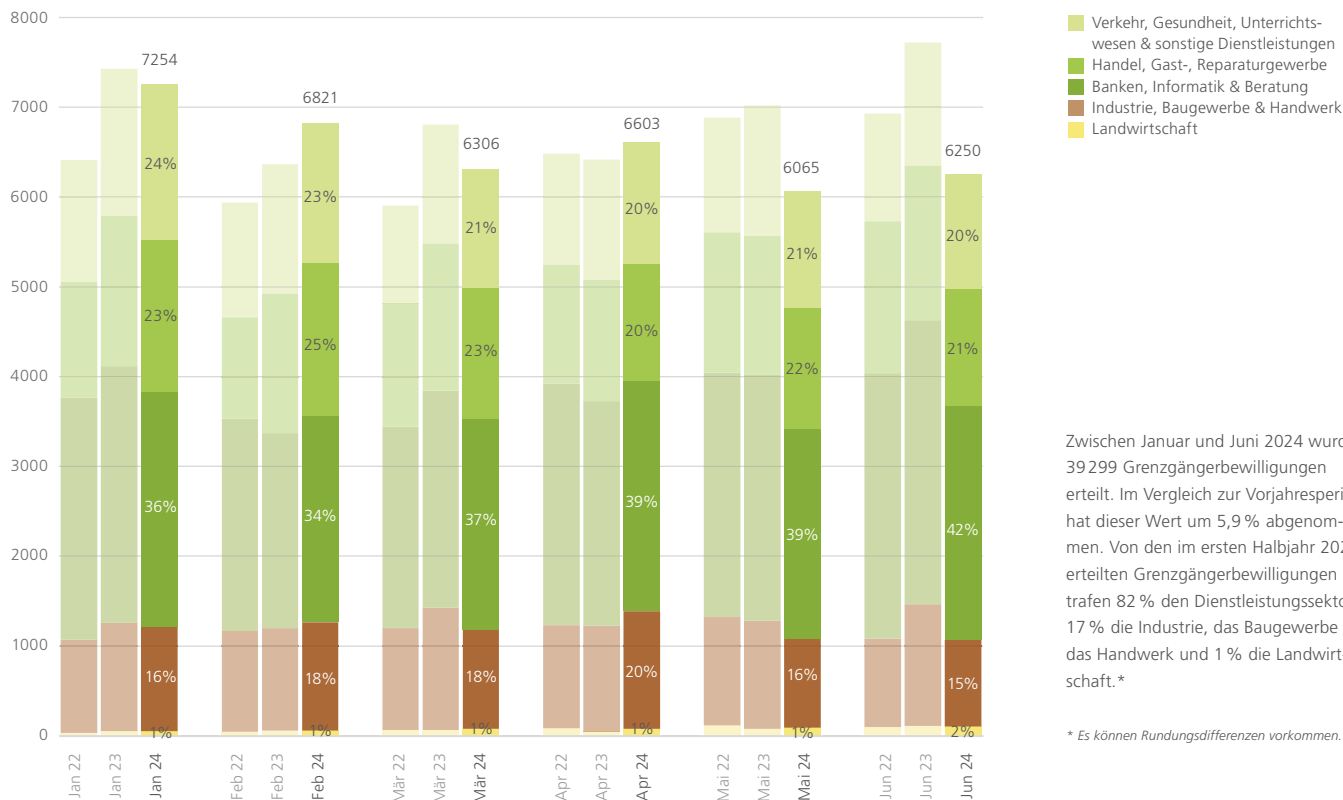
Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2024

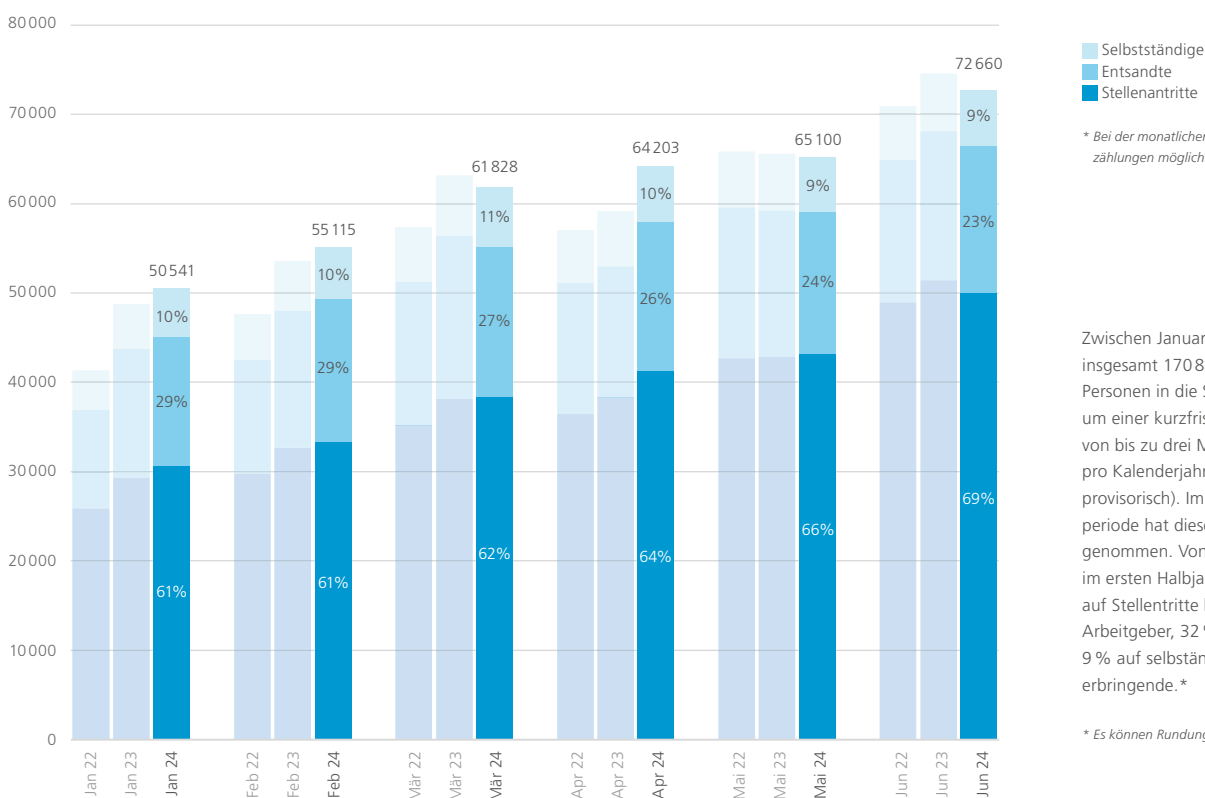
Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren



Zwischen Januar und Juni 2024 wurden 39 299 Grenzgängerbewilligungen erteilt. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 5,9 % abgenommen. Von den im ersten Halbjahr 2024 erteilten Grenzgängerbewilligungen betrafen 82 % den Dienstleistungssektor, 17 % die Industrie, das Baugewerbe und das Handwerk und 1 % die Landwirtschaft.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige*



* Bei der monatlichen Darstellung sind Mehrfachzählungen möglich.

Zwischen Januar und Juni 2024 sind insgesamt 170 889 meldepflichtige Personen in die Schweiz eingewandert, um einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr nachzugehen (Zahl provisorisch). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 1,2 % zugenommen. Von den Meldepflichtigen im ersten Halbjahr 2024 entfielen 59 % auf Stellenantritte bei einem Schweizer Arbeitgeber, 32 % auf Entsandte und 9 % auf selbstständige Dienstleistungserbringende.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Dienstleistungserbringende / Entsandte AIG: Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend, meist im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes, zu einem Unternehmen in der Schweiz entsandt werden. Sie erhalten keinen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht, sondern unterstehen weiterhin der Weisungsgewalt ihres ausländischen Arbeitgebers. Auch selbstständig Erwerbstätige, deren Unternehmenssitz in einem Drittstaat liegt können als selbständige Dienstleistungserbringende für einen vorübergehenden Arbeitseinsatz eine Bewilligung in der Schweiz erhalten.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbständige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert

überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, per 1. Januar 2023 die Ventilklausel zu aktivieren.

Meldepflichtige: Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L \geq 12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, Diplomattinnen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Der Bestand berücksichtigt auch die natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Anzahl Geburten minus Todesfälle). Das Bundesamt für Statistik (BFS) beziffert die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.